

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet. Der Kläger hat seine Klage, abgesehen von den Veränderungen in seinen eigenen Vermögensverhältnissen, darauf gestützt, daß die 47jährige Beklagte im wesentlichen selbst zu ihrem Unterhalt beitragen könne. Das Amtsgericht hat dem Kläger diese Nachprüfung zu Unrecht mit der Begründung abgeschnitten, der Kläger habe nicht dargetan, daß sich hier seit dem Vergleich 1951 etwas verändert habe. Hierin liegt nach Ansicht des Senats eine Verkenning der Bedeutung der Berufsarbeit der Frau und der aktiven Rolle, die der Rechtsprechung bei der Umgestaltung unserer täglichen Lebensbeziehungen entsprechend unseren gesellschaftlichen Veränderungen zukommt. Den Vortrag des geschiedenen Ehemannes, die geschiedene Frau sei arbeitsfähig, wird das Gericht immer sehr sorgfältig nachzuprüfen haben. Einmal kann darin die Geltendmachung der Nichtigkeit des abgeschlossenen Unterhaltsvergleichs liegen, falls in Kenntnis der Arbeitsfähigkeit der Frau Unterhalt vereinbart wurde und die Frau dadurch von der Erwerbstätigkeit abgehalten wurde, oder falls in ihm praktisch ein Abkauf der Einwilligung zur Scheidung zu erblicken ist (vgl. OG in NJ 1953 S. 51). Bei einer großen Anzahl von Unterhaltsvergleichen werden aber die Gesamtumstände, insbesondere bei den älteren Ehen, bei denen auch bei Vergleichsabschluß über den meist angegriffenen Gesundheitszustand der Ehefrau kein ärztliches Gutachten vorliegt, eine Nichtigkeit nicht tragen. In diesen Fällen ist aber in jedem Fall bei der Abänderungsklage eine Überprüfung der Voraussetzungen der Unterhaltspflicht, der mangelnden Arbeitsfähigkeit der Frau, zuzulassen.

Die wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse sind dann generell in der Tatsache zu sehen, daß sich unsere wirtschaftlichen Grundlagen ständig erweitern und verbessern, so daß sich durch die Erfüllung und Übererfüllung unserer Wirtschaftspläne eine sich ständig verbessernde Möglichkeit für unsere Frauen ergibt, am Berufsleben teilzunehmen. Durch diese Entwicklung ergeben sich auch für unsere älteren Frauen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes oder meist allerdings nur auf Grund ihrer mangelnden beruflichen Ausbildung und Tätigkeit nicht den Weg finden, sich in den Produktionsprozeß, in den Handels- oder Verwaltungsapparat einzureihen, verschiedenartige Möglichkeiten, durch Hilfe im Haushalt und bei der Betreuung der Kinder berufstätiger Mütter entgeltliche Tätigkeit zu finden. Trotz der umfangreichen Hilfe, die unser Staat und die demokratischen Jugendorganisationen durch Unterstützung der berufstätigen Mütter bieten, gibt es eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Frauen, denen der Weg zur eigenen Berufsausbildung oder zu produktiver Tätigkeit sehr erschwert ist, weil die erforderliche Entlastung im Haushalt und in der Betreuung der Familie auf Schwierigkeiten stößt. Hier fehlt es vor allem noch an der organisierenden Tätigkeit unserer demokratischen Frauenorganisation. Aber gerade hier bietet sich in dieser Übergangszeit ein breites Feld für die Generation der bisher nur im Haushalt und in der Familie tätigen älteren Frauen, die einem Übergang zu anderer Tätigkeit nicht mehr gewachsen sind. Diese Frauen werden dann selbst empfinden, wie sich auch ihr Gesundheitszustand durch die Verantwortung, Befriedigung und Freude, die sie in ihrem neuen Wirkungskreis erhalten, sprunghaft bessert. Soweit Unterhaltsvergleiche aus den letzten Jahren diesen Anforderungen nicht voll gerecht geworden sind, ist eine sorgfältige Nachprüfung der Arbeitsfähigkeit der Frau unter Berücksichtigung aller Erwerbsmöglichkeiten in der Abänderungsklage nachzuholen.

Im vorliegenden Fall hat die Beweisaufnahme — was vom Kläger zunächst gar nicht behauptet war — ergeben, daß sich der Gesundheitszustand der Beklagten wesentlich gebessert hat, so daß sich schon hieraus allein die Klage rechtfertigt. Bei einer 30prozentigen Erwerbsbeschränkung ist die Beklagte in der Lage, den größten Beitrag zu ihrem Unterhalt durch eigene Arbeit selbst zu bestreiten. Die Beklagte hat das auch selbst erkannt und hat ihr Enkelkind gegen Entgelt in Betreuung genommen. Wenn die Beklagte nun der Meinung ist, daß sie von den 20 DM wöchentlich, von denen sie noch Auslagen bestreiten muß, nicht leben kann, ist dies zwar richtig, kann jedoch nicht zu einer

Erhöhung der Unterhaltspflicht des Klägers führen. Die Beklagte wird Mittel und Wege finden müssen, sich entweder den vollen Wert der von ihr geleisteten Arbeit bezahlen zu lassen oder noch eine zusätzliche Erwerbsquelle aufzufinden. Auch wenn sie weitere Flick- und Näharbeit leistet oder etwa ein weiteres Kleinkind einer berufstätigen Mutter betreut, hilft sie mit, unsere berufstätigen Mütter zu entlasten, und trägt in ihrem Rahmen dazu bei, unseren Aufbau zu beschleunigen.

Ein Unterhaltszuschuß des geschiedenen Ehemannes von 30 DM monatlich erscheint durchaus angemessen, wobei zu berücksichtigen war, daß der Kläger monatelang krank war, ein gewisser Rückgang seines Verdienstes hierdurch durchaus wahrscheinlich ist und daß ihm — ohne daß es auf den Rückgang seiner Einnahmen im einzelnen ankam — bei Berücksichtigung seiner sonstigen Unterhaltsverpflichtungen selbst nur ein knappes Minimum zum Leben verbleibt.

§ 323 Abs. 4 ZPO.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 323 ZPO auf vollstreckbare Urkunden ist, daß durch die vollstreckbare Urkunde eine beiderseitige Bindung an die übernommenen Leistungen erfolgt ist, d. h., daß die Urkunde nicht nur eine einseitige Verpflichtungserklärung des Schuldners enthält.

BG Cottbus, Beschl. vom 23. März 1953 — T 23/53.

Aus den G r ü n d e n :

Die Klägerin ist das nichteheliche Kind des Beklagten. Der Beklagte hat sich in einer vom Amtsgericht N. aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde vom 30. Januar 1945 zur Zahlung eines Unterhaltsbetrages von monatlich 26 DM verpflichtet. Die Klägerin beantragt Bewilligung des Armenrechts für eine Klage auf Zahlung eines weiteren Betrages von 9 DM über die 26 DM hinaus, und zwar vom 29. August 1952 ab. Durch den angefochtenen Beschluß ist die einstweilige Kostenbefreiung vom Kreisgericht abgelehnt worden.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist begründet. Für die Klage kommt es nicht darauf an, ob seit der Aufnahme der vollstreckbaren Urkunde vom 30. Januar 1945 eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist und worauf diese Veränderung zurückzuführen ist. Es handelt sich nicht um eine Klage aus § 323 ZPO. § 323 bestimmt, daß im Falle der rechtskräftigen Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen eine Abänderung des Urteils verlangt werden kann, wenn nach der Rechtskraft eine wesentliche Änderung der für die Verurteilung maßgebenden Verhältnisse eingetreten ist. Das gleiche gilt nach § 323 Abs. 4 ZPO für vollstreckbare Urkunden, die auf Zahlung wiederkehrender Leistungen lauten.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 323 ZPO auf vollstreckbare Urkunden ist jedoch, daß überhaupt durch die vollstreckbare Urkunde eine beiderseitige Bindung an die übernommenen Leistungen erfolgt ist. Die vollstreckbare Urkunde darf nicht nur eine einseitige Verpflichtungserklärung des Schuldners enthalten, sondern muß zugleich das Einverständnis des Gläubigers enthalten, also eine beiderseitige Vereinbarung darstellen, die im Falle der Festsetzung der Unterhaltsleistungen für das nichteheliche Kind nach § 1714 BGB der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Wenn der Schuldner einseitig die Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Unterhaltsbetrages übernimmt, so bedeutet das nichts anderes, als wenn der Schuldner einen bestimmten Betrag als Unterhalt bezahlt. Die Annahme dieser Zahlung oder die Annahme der vollstreckbaren Urkunde, deren Ausfertigung dem Gläubiger übersandt wird, führt noch keine Bindung des Gläubigers herbei. Der Gläubiger kann die Zahlungen annehmen, sie als Teilleistung betrachten und jederzeit geltend machen, daß der Betrag nicht dem entspricht, wozu der Schuldner verpflichtet sei. Inwiefern nach Treu und Glauben gewisse Bindungen für die Vergangenheit entstehen, wenn der Gläubiger jahrelang die Unterhaltsbeträge widerspruchslos annimmt, bedarf hier keiner Prüfung, weil ein erhöhter Unterhaltsbetrag nur für die Zukunft verlangt wird. Eine andere Auslegung des § 323 Abs. 4 ZPO würde dazu führen, daß jeder Unterhaltsverpflichtete einseitig zum nächsten Gericht oder Notar gehen, sich in vollstreckbarer Urkunde zur Zahlung eines bestimmten